



Obergericht des Kantons Graubünden  
Dretgira superiura dal chantun Grischun  
Tribunale d'appello del Cantone dei Grigioni

## Verfügung vom 10. Dezember 2025

mitgeteilt am 10. Dezember 2025

Referenz            ZR1 25 160

Instanz            Erste zivilrechtliche Kammer

Besetzung        Cavegn, Vorsitz

Parteien         **A. \_\_\_\_\_**,  
                      Beschwerdeführerin

Gegenstand       fürsorgerische Unterbringung

Anfechtungsobj.    ärztliche Einweisung vom 27. November 2025

## **In Erwägung,**

- dass A.\_\_\_\_\_ mit ärztlicher Einweisung von Dr. med. B.\_\_\_\_\_, vom 27. November 2025 für die Dauer von 40 Tagen fürsorgerisch in der Klinik C.\_\_\_\_\_ untergebracht wurde,
- dass A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) mit Schreiben vom 2. Dezember 2025 (Poststempel 3. Dezember 2025) Beschwerde gegen die fürsorgerische Unterbringung beim Obergericht des Kantons Graubünden einreichte,
- dass der Vorsitzende der Ersten zivilrechtlichen Kammer des Obergerichts am 4. Dezember 2025 einen kurzen Bericht sowie die wesentlichen Klinikakten bei den Klinik C.\_\_\_\_\_ einforderte,
- dass der Bericht der Klinik C.\_\_\_\_\_ und die Klinikakten fristgerecht am 5. Dezember 2025 eingingen,
- dass die Beschwerdeführerin die Beschwerde am 9. Dezember 2025 zurückzog,
- dass die Beschwerde damit gegenstandslos geworden ist und am Geschäftsverzeichnis abgeschrieben werden kann,
- dass die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 200.00 beim Kanton Graubünden verbleiben und auf die Gerichtskasse genommen werden,

**wird erkannt:**

1. Die Beschwerde wird als durch Rückzug erledigt am Geschäftsverzeichnis  
abgeschrieben.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 200.00 verbleiben beim  
Kanton Graubünden und werden auf die Gerichtskasse genommen.
3. [Rechtsmittelbelehrung]
4. [Mitteilung an:]